

# BEBAUUNGSPLAN NR. 35 „GILGENWEIHERÄCKER II“ DER STADT HERZOGENAURACH



MASSSTAB 1:10 000



MASSSTAB - 1:1000



- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 3, 7 BBauG)
  - Bauergrenze

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegleitgrün
- 20 m Bauverbotszone entlang der Nordumgebung
- Hauptfahrsrichtung
- Erdgeschoss und Dachgeschoss
- Satteldach
- Öffentliche Parkfläche
- Bolzplatz
- Regenrückhaltebecken
- Wald
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Es dürfen nur einheimische Gehölze angepflanzt werden.
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)

- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE:**
- vorhandene Wohngebäude
  - bestehende Grundstücksgrenze
  - geplante Grundstücksgrenze
  - Flurstücknummer
  - Höhenschichtlinien
  - vorgeschlagener Standort für geplante Gartenhäuser für die Vereine
  - vorhandene Böschungen
  - geplante Böschungen
  - Unterführung

1. Art der baulichen Nutzung:  
Das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 "Gilgenweiheräcker" wird gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO (sonstige Sondergebiete) als Grünfläche festgesetzt. Zulässig sind Flächen für die Kleintierzucht, ein Bolzplatz und Grünanlagen.
2. Maß der baulichen Nutzung:  
Innerhalb der Grünfläche sind auf den durch Baugrenzen festgesetzten Flächen zwei eingeschossige Vereinsheime und Gartenhäuser zur Haltung von Kaninchen und Geflügel für den Kaninchen- und Geflügelzuchtverein zulässig. Innerhalb einer Parzelle darf immer nur ein Gartenhaus ohne sonstige Nebenanlagen erstellt werden.
3. Abstandsflächen:  
Die Standorte der Gartenhäuser sind, wie im nebenstehenden Plan eingezeichnet, einzuhalten. Der Abstand vom Gartenhaus zur Nachbargrenze oder zum Weg muß mindestens 5 Meter betragen.  
Gartenhäuser mit Außenwänden, die nicht widerstandsfähig gegen Feuer sind, gem. Art. 29 Abs. 3 BayBauG sind mit einem Abstand von mind. 1,0 m zur Nachbargrenze und mind. 10,0 m zum nächsten Gartenhaus zu erstellen.

- BAUGESTALTUNG**
- Für die Errichtung der Gartenhäuser sind die Typenentwürfe von A - C zu verwenden.
- A Für die im Plan gekennzeichneten Doppelgartenhäuser des Kaninchenzuchtvereines B 457 ist der Typenentwurf "A" zu verwenden.
  - B Auf den weiteren Parzellen des Kaninchenzuchtvereines B 457 ist der Typenentwurf "B" zu verwenden.
  - C Für die Errichtung der Gartenhäuser des Geflügelzuchtvereines ist der Typenentwurf "C" zu verwenden.

- Einfriedigung:**
- Für die Einfriedigung der Gesamtanlage ist Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung, in einer Höhe von max. 1,70 m zulässig.  
Für die Abgrenzung der Vereine untereinander und für die Unterteilung der Gartengrundstücke für die Kleintierzuchtparzellen, ist grüner Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung bis zu einer Höhe von 1,00 m und lebende Hecken zulässig.
- Nutzung:**
- Das Vereinsgelände darf nur zum Zweck der Kleintierhaltung, wie es der jeweilige Vereinszweck bestimmt, genutzt werden (z. B. Kaninchenzuchtverein - Zucht von Kaninchen und keine anderen Tiere).

**BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG**

Die Stadt Herzogenaurach erläßt gemäß Stadtratsbeschuß vom 28.06.1984, aufgrund von § 8, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben Nr. .... vom .....

Bebauungsplan-Satzung

§ 1

Für das Gebiet "Gilgenweiheräcker II" wird der vom Stadtplanungsamt im November 1983 ausgearbeitete Bebauungsplan Nr. 35 aufgestellt.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 35 "Gilgenweiheräcker II" besteht aus dem Planblatt, diesem Textteil und der Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesen Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Herzogenaurach, den 2.07.1984

Stadt Herzogenaurach

I. Bürgermeister

Verfahrenshinweise

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2a Abs. 2 BBauG erfolgte vom 30.01.1984, bis 17.02.1984 durch öffentliche Auslegung. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 "Gilgenweiheräcker II" wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 14.05.1984 bis 15.06.1984 öffentlich ausgelegt.

Herzogenaurach, den 2.07.1984

Stadt Herzogenaurach

I. Bürgermeister

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluß des Stadtrates vom 28.06.1984 den Bebauungsplan Nr. 35 "Gilgenweiheräcker II" gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Herzogenaurach, den 2.07.1984

Stadt Herzogenaurach

I. Bürgermeister

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat den Bebauungsplan Nr. 35 "Gilgenweiheräcker II" mit Schreiben vom 09.07.1984, Nr. 11.620/84 gemäß § 11 Satz 1 BBauG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBauG und StBauFG (Zuständigkeitsverordnung zum BBauG und StBauFG - ZustVBauG / StBauFG vom 06.07.1982 - GVBl. Seite 450) genehmigt.

Höchstadt, den 20.07.1984

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Dromel

Die Stadt Herzogenaurach hat die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Gilgenweiheräcker II" gemäß § 12 BBauG im Amtsblatt Nr. 29 vom 19.07.84 öffentlich bekanntgegeben. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Herzogenaurach, den 20.07.1984

Stadt Herzogenaurach

I. Bürgermeister

Planfertigungsvermerk	Datum	Name
aufgestellt laut Beschluß des Stadtrates vom		
bearbeitet	Januar 1984	
gezeichnet	Januar 1984	D. Kolberg
Änderungen:		